

## Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) [lit. a)], der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen [lit. b)] sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze [lit. c)] sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei den erfragten durchgeführten Kontrollen zum o.g. Lebensmittelunternehmer sowie der Frage nach vorliegenden Beanstandungen handelt es sich um Informationen zu Abweichungen von Anforderungen der auf Grundlage des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB. Die einschlägige Rechtsverordnung ist hier die auf Grundlage des LFGB erlassene Lebensmittelhygiene-Verordnung. Der einschlägige unmittelbar geltende Rechtsakt der Europäischen Union ist die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene.

Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden. Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, ist als untere Veterinärbehörde nach den §§ 1 Nr. 3 und 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung einschließlich der Überwachung von Tabakerzeugnissen in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen, § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sachlich und örtlich zuständig für die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen zum Vollzug des Lebensmittelrechts im Stadtgebiet Erfurt.

- Der Übersendung der Informationen wurde durch den Lebensmittelunternehmer zugestimmt.
- Ausschluss- und Beschränkungsgründe im Sinne von § 3 sind nicht einschlägig.

## Hinweise:

Nach der Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 5 Abs. 4 VIG wird dem Lebensmittelunternehmer eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, in welcher er die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Nach Fristablauf erfolgt, soweit kein Antrag des Lebensmittelunternehmers auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt wurde, die von Ihnen beantragte Information in einer separaten Mitteilung. Im Falle der Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Lebensmittelunternehmer werden bis zum Ende dieses Verfahrens keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt.

Zum selben Zeitpunkt erfolgte die Offenlegung Ihres Namens sowie Ihrer Anschrift gegenüber dem Lebensmittelunternehmer auf dem Postweg, falls diese ordnungsgemäß durch den Drittbetroffenen (Lebensmittelunternehmer) beantragt wurden.

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Die Verantwortung für eine ggf. durch Sie erfolgte Veröffentlichung der Informationen und die sich daraus ergebenden juristische Konsequenzen liegen allein bei Ihnen als Antragssteller.